



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
16. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 25 b)

Soziale Entwicklung: Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, Menschen mit Behinderungen und der Familie

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2019

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses ([A/74/391](#))]

74/125. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [57/167](#) vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern² 2002 zu eigen machte, ihre Resolution [58/134](#) vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen [60/135](#) vom 16. Dezember 2005, [61/142](#) vom 19. Dezember 2006, [62/130](#) vom 18. Dezember 2007, [63/151](#) vom 18. Dezember 2008, [64/132](#) vom 18. Dezember 2009, [65/182](#) vom 21. Dezember 2010, [66/127](#) vom 19. Dezember 2011, [67/139](#) und [67/143](#) vom 20. Dezember 2012, [68/134](#) vom 18. Dezember 2013, [69/146](#) vom 18. Dezember 2014, [70/164](#) vom 17. Dezember 2015, [71/164](#) vom 19. Dezember 2016, [72/144](#) vom 19. Dezember 2017 und [73/143](#) vom 17. Dezember 2018,

in der Erkenntnis, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs³,

¹ Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8-12 April 2002 (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

² Ebd., Anlage II.

³ [A/74/170](#) und [A/74/170/Corr.1](#).



unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ und die Notwendigkeit betonend, sicherzustellen, dass die Fragen, die für ältere Menschen von Belang sind, bei der Umsetzung der Agenda berücksichtigt werden, um zu gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird, auch ältere Menschen nicht,

sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁷, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁸ und das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung⁹,

Kenntnis nehmend von der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹⁰ und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker¹¹,

sowie Kenntnis nehmend von den regionalen Entwicklungen betreffend den Schutz und die Förderung der Menschenrechte älterer Menschen, einschließlich des Interamerikanischen Übereinkommens über den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen und des Protokolls zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte älterer Menschen in Afrika,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass die Zahl der Menschen im Alter von 60 Jahren und darüber zwischen 2019 und 2030 voraussichtlich um 38 Prozent von 1 Milliarde auf 1,4 Milliarden ansteigen und damit die Zahl der jungen Menschen weltweit übertreffen wird¹² und dass sie in den Entwicklungsländern am stärksten und schnellsten zunehmen wird, und in der Erkenntnis, dass den besonderen Herausforderungen, denen sich ältere Menschen gegenübersehen, einschließlich im Bereich der Menschenrechte, mehr Aufmerksamkeit beigemessen werden muss,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Weltgesundheitsversammlung über das Altern, insbesondere Resolution 58.16 vom 25. Mai 2005 über die Förderung eines aktiven und gesunden Alterns¹³, in der die wichtige Rolle hervorgehoben wurde, die den Gesundheitspolitiken und -programmen dabei zukommt, die rasch wachsende Zahl älterer Menschen in die Lage zu versetzen, gesund zu bleiben und auch weiterhin ihre zahlreichen wichtigen Beiträge zum Wohlergehen ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu leisten,

⁴ Resolution 70/1.

⁵ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁶ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁷ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁸ Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, Nr. 105/2016; AS 2014 1119.

⁹ Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

¹⁰ Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

¹¹ Resolution 61/295, Anlage.

¹² United Nations, Department of Economic and Social Affairs, Population Division, *World Population Prospects: 2019 Revision*.

¹³ Siehe World Health Organization, Dokument WHA58/2005/REC/1.

Resolution 65.3 vom 25. Mai 2012 über die Stärkung der Politiken zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten mit dem Ziel, ein aktives Altern¹⁴ zu fördern, in der anerkannt wurde, dass die demografische Alterung einer der wesentlichen Faktoren ist, die zur steigenden Inzidenz und Prävalenz nichtübertragbarer Krankheiten beitragen, und in der darauf hingewiesen wurde, wie wichtig lebenslange Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention sind, sowie Resolution 69.3 vom 29. Mai 2016 „Globale Strategie und Aktionsplan für Altern und Gesundheit 2016-2020: Auf dem Weg zu einer Welt, in der jeder ein langes und gesundes Leben führen kann“¹⁵,

in der Erkenntnis, dass viele Entwicklungs- und Transformationsländer einer doppelten Belastung ausgesetzt sind, da sie gleichzeitig übertragbare Krankheiten wie HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria bekämpfen und der wachsenden Bedrohung durch nichtübertragbare Krankheiten begegnen müssen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Auswirkungen auf ältere Menschen,

besorgt darüber, dass viele Gesundheitssysteme nicht ausreichend darauf vorbereitet sind, auf die Bedürfnisse der rasch alternden Bevölkerung einzugehen, so auch was den Bedarf an präventiv-, heil-, palliativ- und fachmedizinischer Versorgung angeht,

höchst besorgt darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt negativ auf die Lage älterer Menschen ausgewirkt hat, und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der hohen Armutssquote unter ihnen, insbesondere unter älteren alleinstehenden Frauen,

in Anerkennung des unverzichtbaren Beitrags, den ältere Menschen auch weiterhin zur Funktionsfähigkeit der Gesellschaft und zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung leisten können, sowie anerkennend, wie wichtig die volle und wirksame Ausübung ihrer Menschenrechte ist,

besorgt über die mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung, durch die ältere Menschen noch zusätzlich gefährdet werden können und die ihren Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten beeinträchtigen können, und in der Erkenntnis, dass insbesondere ältere Frauen infolge der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern häufig mehrfachen Formen von Diskriminierung sowie einem höheren Risiko körperlicher und psychologischer Misshandlung und Gewalt ausgesetzt sind,

in der Erkenntnis, dass die Prävalenz von Behinderungen mit dem Alter zunimmt und dass viele ältere Menschen mit einer Behinderung leben,

sowie in der Erkenntnis, dass die gesellschaftliche Ausgrenzung älterer Menschen ein komplexer Prozess ist, im Zuge dessen den Menschen mit zunehmendem Alter Ressourcen, Rechte, Güter und Dienstleistungen fehlen oder vorenthalten werden und ältere Menschen nicht an gesellschaftlichen Beziehungen und Aktivitäten, darunter auch kulturellen Aktivitäten, teilhaben können, die den meisten Menschen in den zahlreichen und unterschiedlichen Bereichen der Gesellschaft offenstehen, und dass dieser Prozess sowohl die Lebensqualität älterer Menschen als auch die Verteilungsgerechtigkeit und den Zusammenhalt einer alternenden Gesellschaft insgesamt beeinträchtigt, was sich erheblich auf den Genuss der Menschenrechte durch ältere Menschen auswirkt,

in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, Möglichkeiten zu erkunden, wie die spezifischen Herausforderungen, denen sich ältere Menschen gegenübersehen, im Rahmen der globalen Entwicklungspolitik besser bekannt gemacht und stärker in den Mittelpunkt gerückt werden

¹⁴ Siehe World Health Organization, Dokument WHA65/2012/REC/1.

¹⁵ Siehe World Health Organization, Dokument WHA69/2016/REC/1.

können, auch indem mögliche Defizite erkannt und die besten Ansätze zu deren Behebung aufgezeigt werden,

tief besorgt darüber, dass humanitäre Notlagen in Zahl und Ausmaß zunehmen und wie sie sich auf ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen, auswirken, erneut darauf hinweisend, wie wichtig es ist, sowohl die besonderen Bedürfnisse älterer Menschen als auch ihre Fähigkeit zum Umgang mit derartigen Situationen gebührend zu berücksichtigen, ebenso wie ihre Beiträge zur Planung und Durchführung humanitärer Hilfe und zu Maßnahmen der Katastrophenvorsorge, und besorgt feststellend, dass die mehrfachen Formen von Diskriminierung, die ältere Frauen erfahren, in humanitären Notlagen noch verschärft werden und ihre potenzielle Verwundbarkeit weiter verschlimmern können,

in Anerkennung des erfolgreichen Abschlusses der dritten Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid und der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene erzielten Ergebnisse und in dieser Hinsicht die von der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung abgegebenen und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution [2018/6](#) vom 17. April 2018 gebilligten diesbezüglichen Empfehlungen anerkennend,

1. *bekräftigt* die Politische Erklärung¹ und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002²;

2. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Bemühungen zu einer altersinklusiven Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁴ zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und sich daran zu beteiligen und in dieser Hinsicht im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien alle notwendigen Ressourcen und jede notwendige Unterstützung zu mobilisieren, einschließlich durch einen umfassenden und vielseitigen Ansatz zur Steigerung des Wohlergehens älterer Menschen, und ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, diese Gelegenheit wahrzunehmen, um den Fragen, die für ältere Menschen von Belang sind, bei ihren Bemühungen zur Förderung der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung Rechnung zu tragen;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Lage älterer Menschen in ihren auf dem hochrangigen politischen Forum über nachhaltige Entwicklung vorgelegten freiwilligen nationalen Überprüfungen zu behandeln;

4. *erkennt an*, dass die großen Herausforderungen, mit denen ältere Menschen konfrontiert sind, ihre soziale, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe untergraben;

5. *betont*, dass wirksame Maßnahmen ergriffen werden müssen, um gegen Altersdiskriminierung vorzugehen und ältere Personen als aktiv zur Gesellschaft beitragende Menschen und nicht als passive Empfänger von Pflege- und Hilfeleistungen und drohende Last für die Sozialsysteme und Volkswirtschaften wahrzunehmen und zugleich ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit das Altern als Chance begriffen wird, und erkennt an, dass ältere Menschen wesentlich zu den Anstrengungen mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, nicht zuletzt durch ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft;

7. *erkennt an*, dass der Genuss aller Menschenrechte für ältere Menschen in verschiedenen Bereichen eine Herausforderung darstellt und dass diese Herausforderungen eine eingehende Analyse und Maßnahmen zur Beseitigung von Schutzdefiziten erfordern, und fordert alle Staaten auf, sich dafür einzusetzen und zu gewährleisten, dass ältere Menschen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten uneingeschränkt ausüben können, und zu diesem Zweck insbesondere fortschreitende Maßnahmen zur Bekämpfung der Altersdiskriminierung, der Vernachlässigung, des Missbrauchs und der Gewalt sowie von gesellschaftlicher

Isolierung und Einsamkeit, zur Gewährleistung des sozialen Schutzes, des Zugangs zu Nahrungsmitteln und Wohnraum, der Gesundheitsversorgung, der Beschäftigung, der Rechtsfähigkeit und des Zugangs zur Justiz zu ergreifen und Fragen der sozialen Integration und der Ungleichheit zwischen den Geschlechtern mithilfe der durchgängigen Berücksichtigung der Rechte älterer Menschen in Strategien für eine nachhaltige Entwicklung, in der Städtepolitik und in Strategien zur Armutsbekämpfung anzugehen, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die Solidarität zwischen den Generationen für die soziale Entwicklung ist;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Arbeit der Unabhängigen Expertin für den Genuss aller Menschenrechte durch ältere Menschen und von der Verlängerung ihres Mandats auf der zweiundvierzigsten Tagung des Menschenrechtsrats¹⁶ und betont, wie wichtig es ist, dass die Unabhängige Expertin und die von der Generalversammlung nach Ziffer 28 ihrer Resolution 65/182 eingesetzte Offene Arbeitsgruppe über das Altern ihre Tätigkeit eng koordinieren, damit eine unnötige Überschneidung ihrer jeweiligen Mandate und mit den Mandaten anderer Sonderverfahren und Nebenorgane des Rates, einschlägiger Organe der Vereinten Nationen und Vertragsorgane vermieden wird;*

9. *nimmt Kenntnis von dem auf der zweiundvierzigsten Tagung des Menschenrechtsrats veröffentlichten Bericht der Unabhängigen Expertin¹⁷ und legt den Mitgliedstaaten nahe, die darin enthaltenen Empfehlungen zu berücksichtigen;*

10. *bittet die Mitgliedstaaten, unter anderem im Rahmen der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern auch künftig die Erfahrungen auszutauschen, die sie auf nationaler Ebene bei der Entwicklung und Umsetzung von Politiken und Programmen zur stärkeren Förderung und zum stärkeren Schutz der Menschenrechte älterer Menschen gewonnen haben;*

11. *legt den Regierungen nahe, sich durch Bemühungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene aktiv mit ältere Menschen betreffenden Fragen zu befassen und sicherzustellen, dass die soziale Integration älterer Menschen und die Förderung und der Schutz ihrer Rechte einen festen Bestandteil der Entwicklungspolitik auf allen Ebenen bilden;*

12. *bittet die Mitgliedstaaten, nichtdiskriminierende Politiken, Gesetze und Vorschriften zu verabschieden und durchzuführen, diese systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, sofern sie ältere Menschen, insbesondere aufgrund ihres Alters, diskriminieren, und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung älterer Menschen unter anderem auf dem Arbeitsmarkt, beim Sozialschutz und bei der Bereitstellung von Sozial-, Gesundheits- und Langzeitbetreuungsleistungen zu verhindern;*

13. *fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten den gleichberechtigten und bezahlbaren Zugang aller Menschen ohne Diskriminierung zu einer nachhaltigen materiellen und sozialen Grundinfrastruktur zu fördern, darunter zu bezahlbarem und erschlossenem Grund und Boden, Wohnraum, moderner und erneuerbarer Energie, einwandfreiem Trinkwasser und Abwasserentsorgung, sicherer, nährstoffreicher und ausreichender Nahrung, Abfallentsorgung, nachhaltiger Mobilität, Gesundheitsversorgung und Familienplanung, Bildung, Kultur und Informations- und Kommunikationstechnologien, und zu gewährleisten, dass diese Dienstleistungen den Rechten und Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung tragen, und dabei anzuerkennen, dass die Planung und die Schaffung von Möglichkeiten für eine inklusive Teilhabe älterer Menschen am wirtschaftlichen und*

¹⁶ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A* (A/74/53/Add.1), Kap. III, Resolution 42/12.

¹⁷ [A/HRC/42/43](#).

gesellschaftlichen Leben von Städten eine wichtige Dimension des Aufbaus nachhaltiger Städte darstellen;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung auf nationaler Ebene der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Anfälligkeit älterer Menschen für Armut und wirtschaftliche Unsicherheit mehrdimensional ist, insbesondere durch die Förderung von Gesundheit, Pflege und Wohlergehen;

15. *legt* den Regierungen *nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen und älteren Menschen mit Behinderungen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, in Strategien zur Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und in die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Politiken zu erwägen, die Reichweite zukunftsfähiger Altersversorgungssysteme zu erweitern, insbesondere auch mithilfe von Strategien wie Sozialrenten, und die entsprechenden Leistungen zu erhöhen, um die Einkommenssicherheit im Alter zu gewährleisten;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Strategien für die Langzeitbetreuung zu entwickeln und zu durchzuführen sowie Forschung zu bewährten Vorgehensweisen im Rahmen von Pflegestrategien zu betreiben und dabei im Einklang mit der Globalen Strategie und dem Aktionsplan der Weltgesundheitsorganisation für Altern und Gesundheit 2016–2020¹⁵ sowohl die bezahlte als auch die unbezahlte Arbeit in der Pflege älterer Menschen anzuerkennen und zu unterstützen und die Langzeitpflege als positive soziale und wirtschaftliche Investition und als Quelle für die Schaffung von Arbeitsplätzen weiter zu fördern;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, im Pflegesektor für alle Pflegekräfte, darunter auch für Migrantinnen und Migranten, Arbeitsbedingungen zu fördern, die sich an den Normen der Internationalen Arbeitsorganisation orientieren, und Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die in diesem Berufsfeld vorherrschenden Geschlechts- und Altersklischees vorzugehen;

19. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Entwicklung der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ermittelten nationalen Umsetzungsprioritäten zu bemühen, indem sie Strategien erwägen und erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die die Solidarität zwischen den Generationen, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, die Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns fördern;

20. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den Aktionsplan von Madrid stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und wesentliche Schwerpunktbereiche für seine Umsetzung festzulegen, so auch indem sie die Selbstbestimmung älterer Menschen stärken und ihre Rechte fördern, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen, die Solidarität und die Reziprozität innerhalb der Familie für die soziale Entwicklung sind, und Initiativen fördern und unterstützen, um der Öffentlichkeit ein positives Bild von älteren Menschen und der Vielfalt ihrer Beiträge zu ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu vermitteln, und gegebenenfalls mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Globale Kommunikation in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

21. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der nationalen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen,

und ermutigt die Regierungen außerdem, die vorhandenen Netzwerke nationaler Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns zu stärken;

22. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

23. *empfiehlt* den Regierungen, ältere Menschen und ihre Organisationen umfangend in die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung sie betreffender Politiken und Programme einzubinden, auch über einfache Konsultationsmechanismen, die vorsehen, dass die Forschungs- oder Gestaltungsarbeit für diese Politiken und Programme in Zusammenarbeit mit älteren Menschen oder von ihnen durchgeführt wird, und darauf zu achten, jene einzubinden, die mehrfachen und einander überschneidenden Formen von Diskriminierung ausgesetzt und besonders anfällig für ein hohes Maß an Armut und gesellschaftlicher Ausgrenzung sind;

24. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten den Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Erhebung nach Alter aufgeschlüsselter Daten sowie effektivere Statistiken und qualitative Informationen, die bei Bedarf auch nach anderen relevanten Faktoren, darunter Geschlecht und Behinderung, aufgeschlüsselt sind, damit die Lage älterer Menschen besser bewertet werden kann, stellt fest, dass die Datenrevolution neue Chancen und Herausforderungen im Hinblick auf die Nutzung neuer Daten bringt, die dabei helfen sollen, die Fortschritte bei der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu messen, insbesondere in den Bereichen, die ältere Menschen betreffen, und zu gewährleisten, dass niemand zurückgelassen wird, und weist in dieser Hinsicht darauf hin, dass die Statistische Kommission die Titchfield-Gruppe für alterungsbezogene Statistiken und nach Alter aufgeschlüsselte Daten eingerichtet hat und dass deren Arbeit Berücksichtigung finden sollte;

25. *ermutigt* die Vertragsstaaten der bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, in ihren Berichten gegebenenfalls ausdrücklicher auf die Lage der älteren Menschen einzugehen, und legt den Kontrollmechanismen der Vertragsorgane und den Mandatsträgern der Sonderverfahren nahe, bei ihrem Dialog mit den Mitgliedstaaten, insbesondere in ihren abschließenden Bemerkungen beziehungsweise Berichten, der Lage älterer Menschen stärker Rechnung zu tragen;

26. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den jungen Menschen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ihre Sozialpolitik den Ausbau von Gemeindeservices für ältere Menschen zu fördern und dabei die psychologischen und physischen Aspekte des Alterns und die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen und älterer Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen;

28. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

30. fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechter- und die Behinderungsperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts oder einer Behinderung vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere den zuständigen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, einschließlich Organisationen von älteren Menschen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen, abzubauen und positive Botschaften über alle älteren Menschen zu fördern;

31. erkennt an, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen, einschließlich der älteren Menschen, ohne Diskriminierung Zugang zu einem jeweils von den einzelnen Ländern festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass ältere Menschen durch die Inanspruchnahme dieser Dienste nicht in finanzielle Not geraten, unter besonderer Berücksichtigung der armen, schwächeren und marginalisierten Menschen;

32. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Politiken und Programme zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, die ein gesundes und aktives Altern und das für die älteren Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und Wohlergehen fördern, und als Teil der Primärversorgung im Rahmen der bestehenden Gesundheitssysteme eine Gesundheitsversorgung für ältere Menschen zu entwickeln;

33. anerkennt, wie wichtig Ausbildung, Bildung, lebenslanges Lernen und Kapazitätsaufbau für Gesundheitsfachkräfte, einschließlich bezahlter Betreuungskräfte und unbefristeter Betreuungspersonen, in der Pflege zu Hause sind;

34. ermutigt die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters in die Gesundheits- und andere Politiken und Programme aufgenommen und eingehalten wird und dass die Umsetzung dieser Politiken und Programme regelmäßig überwacht wird;

35. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, nach Bedarf sektorübergreifende Politikrahmen und institutionelle Mechanismen für das integrierte Management der Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu stärken, einschließlich der Dienste zur Gesundheitsförderung und -versorgung sowie der sozialen Dienste, um den Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung zu tragen;

36. legt den Mitgliedstaaten nahe, Leistungen und Unterstützung für ältere Menschen bereitzustellen, darunter auch Großeltern, die die Verantwortung für Kinder übernommen haben, die von ihren Eltern verlassen wurden oder deren Eltern verstorben oder ausgewandert sind oder vertrieben wurden, auch im Zusammenhang mit humanitären Notlagen, oder aus einem anderen Grund nicht für ihre unterhaltsbedürftigen Familienmitglieder sorgen können;

37. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich mit der Frage des Wohlergehens und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu befassen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze erarbeiten und anwenden und indem sie kohärente und umfassende Politikrahmen ausarbeiten, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

38. fordert die Mitgliedstaaten außerdem auf, gemäß den nationalen Gegebenheiten und gegebenenfalls im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht konkrete Maßnahmen zu

ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren, und bittet alle Staaten, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse älterer Menschen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid und dem Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁸ eine Kultur des Schutzes zu fördern, indem sie unter anderem ältere Menschen in die Katastrophenvorsorge und in die nationalen und lokalen Rahmen für die Notfallplanung und die Krisenreaktion einbinden, nach Alter, Geschlecht und Behinderung aufgeschlüsselte Daten für die Gestaltung und Umsetzung politischer Maßnahmen sammeln und nutzen sowie Risiko- und Gefährdungsanalysen in Bezug auf ältere Frauen in humanitären Notlagen erstellen, um in solchen Notlagen das Risiko jeglicher Form von Gewalt für ältere Frauen möglichst gering zu halten;

39. *betont*, dass es bei der Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, insbesondere die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die regionale und internationale Dreieckskooperation ergänzt wird, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig diese Hilfe und die Bereitstellung finanzieller Hilfe sind;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, angesichts neuer und neu entstehender Krankheitsmuster, insbesondere im Bereich nichtübertragbarer Krankheiten, in Bezug auf die körperliche und geistige Gesundheit älterer Menschen sowie im Hinblick auf die gestiegene Lebenserwartung strategische Ansätze und Politikoptionen zu schaffen oder zu stärken und dabei besonderes Augenmerk auf die Gesundheitsförderung zu legen und auf die Deckung gesundheitlicher Bedürfnisse im Rahmen eines Betreuungsspektrums von der Vorbeugung, Erkennung und Diagnose über Krankheitsmanagement und Rehabilitation bis hin zur Behandlung und Palliativpflege, um so eine umfassende Gesundheitsversorgung für ältere Menschen zu verwirklichen;

41. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und bilateralen Geber, *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den international vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige und ausreichende soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen, und dabei zu bedenken, dass die Länder die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen;

42. *legt* der internationalen Gemeinschaft *außerdem nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, religiösen Organisationen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

43. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns nach Bedarf zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu der geschlechtsspezifischen Dimension des Alterns zur Verfügung gestellt werden können, sowie Indikatoren einzubeziehen, die eine empirische Grundlage für die gerechte Durchführung und wirksame Überwachung der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

¹⁸ Resolution 69/283, Anlage II.

der Neuen Urbanen Agenda¹⁹ und der nationalen Politikgestaltung bilden, und ein besseres Verständnis dessen zu erlangen, wie in Bezug auf das Altern eine Förderung erfolgen kann, die nicht durch die rasante Verstädterung und Gentrifizierung beeinträchtigt wird;

44. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die verschiedene internationale und regionale Organisationen, die mit Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Politikentwicklung und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene befasst sind, bei der Förderung und Erleichterung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid spielen, und würdigt die Arbeit, die in verschiedenen Teilen der Welt über die Regionalkommissionen und regionale Initiativen geleistet wird, sowie die Arbeit von Instituten wie dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns in Malta und dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien;

45. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe über das Altern, einem informellen Netzwerk interessierter Institutionen der Vereinten Nationen, die Informationen austauschen und das Altern als integralen Bestandteil in ihre Arbeitsprogramme zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung aufnehmen;

46. *ersucht* das Programm für Fragen des Alterns der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, das als Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns fungiert, weiterhin verstärkt mit den Koordinatoren der Regionalkommissionen, Fonds und Programme zusammenzuarbeiten, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinatoren innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu bekräftigen, die Bemühungen um technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Ausweitung der Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns zu erwägen und für diese Bemühungen auch weiterhin Mittel zur Verfügung zu stellen, die Abstimmung zwischen nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die mit Fragen des Alterns befasst sind, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit allen beteiligten Interessenträgern zu verbessern, um Fragen des Alterns zu fördern und in dieser Hinsicht Partnerschaften zu schließen;

47. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in dieser Hinsicht nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

48. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

49. *ersucht* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, notamment die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), dafür zu sorgen, dass die Lage älterer Frauen systematisch und durchgängig in ihre Arbeit einbezogen wird, und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen, die ältere Menschen betreffen, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen, unter anderem durch die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen;

¹⁹ Resolution 71/256, Anlage.

50. *bittet* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, darunter UN-Frauen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Internationale Arbeitsorganisation, das Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Welternährungsprogramm, den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation, sowie die Internationale Organisation für Migration, in ihre Berichte an ihre jeweiligen Leitungsgremien einschlägige Informationen über die Bemühungen der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft in Fragen, die ältere Menschen betreffen, einschließlich ihrer sozialen Inklusion, aufzunehmen;

51. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern²⁰ und würdigt die positiven Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich der zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Regionalkommissionen, sowie der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, und der geladenen Podiumsmitglieder während der ersten zehn Arbeitstagungen der Arbeitsgruppe und bittet die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch weiterhin Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die Arbeitsgruppe betraut ist;

52. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, auch künftig zur Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern beizutragen, insbesondere indem sie geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und der Würde älterer Menschen vorlegen, wie etwa bewährte Verfahren, gewonnene Erkenntnisse und potenzielle Inhalte für ein multilaterales Rechtsinstrument, um die Arbeitsgruppe in die Lage zu versetzen, ihr bestehendes Mandat zu erfüllen, das darin besteht, den Schutz der Menschenrechte älterer Menschen zu verstärken, indem sie den bestehenden internationalen Rahmen für die Menschenrechte älterer Menschen prüft und etwaige Lücken und Möglichkeiten, wie sie am besten zu schließen sind, aufzeigt und, soweit angebracht, die Realisierbarkeit weiterer Instrumente und Maßnahmen prüft und erwägt, auf jeder Tagung zwischenstaatlich ausgehandelte Empfehlungen zur Vorlage an die Generalversammlung zu verabschieden;

53. *ersucht* den Generalsekretär, der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern unter anderem durch die Bereitstellung von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie im April 2020 ihre elfte, vier tägige Tagung abhalten kann, und die jährlichen Tagungen der Arbeitsgruppe in den Konferenz- und Sitzungskalender der Organisation aufzunehmen;

54. *bittet* die Unabhängige Expertin, auf der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung das Wort zu ergreifen und unter dem Tagesordnungspunkt „Soziale Entwicklung“ einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;

55. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

50. Plenarsitzung
18. Dezember 2019

²⁰ Siehe A/AC.278/2016/2, A/AC.278/2017/2, A/AC.278/2018/2 und A/AC.278/2019/2.